



ABGRENZUNG ZUM HANDWERK **Akustik- und Trockenbau**

Ein Überblick



IHK
München und
Oberbayern

Akustik- und Trockenbau

Der Gesetzgeber hat durch Gesetz vom 31.05.2000 klargestellt, dass der Akustik- und Trockenbau keine wesentliche Tätigkeit eines in der Anlage A zur HwO ausgeführten Gewerbes ist. Dies bedeutet, dass nicht nur Handwerksbetriebe, sondern auch solche Unternehmen, die nicht in der Handwerksrolle eingetragene sind, Akustik- und Trockenbau ausführen dürfen.

Durch § 1 Absatz 8 des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften, eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.05.2000, hat der Gesetzgeber klargestellt, dass der Akustik- und Trockenbau „keine wesentliche Tätigkeit eines der in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe“ ist. Damit hat er der Tatsache Rechnung getragen, dass der Trockenbau sich nicht aus dem Handwerk entwickelt hat. Somit handelt es sich beim Akustik- und Trockenbau um einen Fall des § 1 Abs. 2 S. 2 Ziff. 3 Handwerksordnung (HwO).

WAS IST TROCKENBAU?

Der Begriff des Trockenbaus ist **nicht einheitlich definiert**. Allgemein kann festgehalten werden, dass es sich dabei um den **raumabschließenden Innenausbau für Wand, Decke und Boden** handelt. Ausgenommen hiervon sind Holzkonstruktionen, wie sie üblicherweise von Zimmerern und Tischlern hergestellt werden. Der Trockenbau zeichnet sich durch eine spezielle Arbeitstechnik, die Verwendung industriell vorgefertigter Baustoffe und Bauteile sowie die speziellen Funktionen des Produkts aus: Werkmäßig vorgefertigte Bauteile und Baustoffe werden trocken, das heißt, ohne Hinzufügen von Feuchte, montiert. Als industrielles Montagewerk prägt ihn die Systembauweise.

Dafür werden folgende Bau- und Zulieferteile sowie Trockenbaukonstruktionen verwendet:

Bauteile:

- Werkstoffe für die Unterkonstruktion (Holz, Holzwerkstoffe, Metall)
- Baustoffe für Beplankung und Decklage (Holzwerkstoffplatten, Gipsbauplatten)
- Sonstige Platten für Beplankung und Decklage (Mineralfaserplatten, metallische Bekleidungen)
- Dämmstoffe (Faserdämmstoffe, Schaumkunststoffe)
- Sonstige Dämmstoffe (Leichtbauplatten, Korkerzeugnisse, Schüttungen)

Zulieferteile:

- Verbindungsmittel (Schrauben, Nägel, Klammern, Nieten)
- Verankerungselemente, Befestigungselemente für Lasten
- Spachtelmassen, Fugenkleber, Ansetzgipse
- Dichtungstoffe für Anschlüsse und Fugenabdichtungen
- Schutz-, Einlass- und Abdeckprofile

Trockenbaukonstruktionen:

- Ständerkonstruktionen und Vorsatzschalen mit Unterkonstruktionen (z. B. Unterkonstruktionen und Traggerüste für Einbauteile, Wohnungstrennwände, Wandverkleidungen, Brandwände, Leichtbauwände)
- Deckensysteme einschließlich Deckenbekleidungen und Unterdecken (z. B. Klima- und Lüftungsdecken)
- Bodensysteme (z. B. Installationsdoppelböden, Trockenunterböden und Fertigteilfußbodenkonstruktion)
- Sonderbauteile und -elemente (z.B. Verkofferungen und Schürzen)

Typische Einsatzbereiche des Trockenbaus sind:

- Gebäudewände und –decken
- Bäder und Feuchträume (z. B. nachträglicher Einbau eines Badezimmers)
- Dachgeschossausbau
- Auskleiden spezieller Gebäude für besondere akustische Anforderungen

Anmerkung:

Die Tätigkeit des Akustik- und Trockenbaus gehört zur IHK. Werden darüber hinaus noch weitere Tätigkeiten aus dem Bereich des Baus erbracht, besteht unter Umständen zusätzlich eine Zugehörigkeit zur HwK.

Beispielsweise gehören auch Fliesen-, Platten-, Mosaik-, Parkett- und Estrichlegearbeiten zu den zulassungspflichtigen handwerklichen Tätigkeiten, die grundsätzlich eine Meisterqualifikation erfordern und eine Zugehörigkeit zur HwK begründen.

Wenn etwa Tätigkeiten aus dem Bereich des Holz- und Bautenschutzes ausgeübt werden, dürfen sie zwar auch ohne Meisterbrief ausgeübt werden, sind aber grundsätzlich bei der HwK eintragungspflichtig.

Stand: März 2020

Name der Verfasserin: Nathalie Schlehe

Ansprechpartnerin: Simone Gastl

Referat: Kammerrecht, Handwerksabgrenzung, Öffentliches Recht

E-Mail: gastl@muenchen.ihk.de

Hinweis:

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.